

## Tätigkeitsbeschreibung

### Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

#### 1. Name, Vorname der Frauenbeauftragten

---

#### 2. Bezeichnung der Tätigkeit

Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung als Ansprechperson für die weiblichen Beschäftigten.  
Grundlagen gemäß §39a-c WMVO.

#### 3. Ziele

- Interessensvertretung der weiblichen Beschäftigten der WfbM.  
Vor allem in den Themenbereichen:
  - Gleichstellung von Frauen und Männern
  - Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung
  - Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt

#### 4. Aufgaben

- Regelmäßige (1x im Monat) Zusammenarbeit mit der Werkstattleitung (gem. §39a Abs. 2 WMVO)
- Teilnahme und aktive Beteiligung bei den Sitzungen des Werkstattrates
- Teilnahme an Schulungen (gem. §39a Abs.5 WMVO in Verbindung mit §37 Abs.4 WMVO)
- Bekanntmachung der Person und der Aufgaben Amtes unter den weiblichen Beschäftigten der WfbM
- Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Peer-Supports
- Angebot von Sprechstunden für die weiblichen Beschäftigten der WfbM (gem. §39a Abs.5 WMVO in Verbindung mit §38 WMVO)
- Weitervermittlung von weiblichen Beschäftigten der WfbM an ein Hilfenetzwerk
- Planung und Durchführung von Angeboten für die weiblichen Beschäftigten der WfbM
- Zusammenarbeit mit Stellvertreterin/nen (gem. §39a Abs. 4 WMVO)
- Inanspruchnahme der Unterstützung durch die Assistenz gem. §39a Abs.5 WMVO in Verbindung mit §39 Abs.3 WMVO)

## 5. Anforderungen/Kompetenzen

- Einhaltung der Schweigepflicht (gem. §39a Abs.5 WMVO in Verbindung mit §37 Abs.6 WMVO)
- Fähigkeit zur Führung von Beratungsgesprächen
- Wissen über die eigenen Rechte und Pflichten
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit zur Einschätzung der eigenen Grenzen
- Vorbildfunktion für die weiblichen Beschäftigten der WfbM
- Selbstbewusstes Auftreten
- Gleichstellungsorientierte Haltung
- Teamfähigkeit

## 6. Besondere Befugnisse

Nutzung von Räumlichkeiten der Werkstatt mit entsprechender Ausstattung, Informationstechnologie und eventuell benötigter Bürokraft (gem. §39a Abs.5 WMVO in Verbindung mit §39 Abs.1 WMVO).

Die im Rahmen der Amtsausführung entstehenden Kosten übernimmt die WfbM (gem. §39a Abs. 5 WMVO in Verbindung mit §39 Abs.1 WMVO).

## 7. Vertretung bei Abwesenheit

Bei Ausfall der Frauenbeauftragten vertritt die Stellvertreterin.

## 8. Besondere Vereinbarungen

*Vereinbarungen zur Freistellung der Frauenbeauftragten für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Amtes (gem. §39a Abs.5 WMVO).*

Für die Dauer der Amtszeit als Frauenbeauftragte gelten die Rechte und Pflichten (gem. §39a-c WMVO).

Bei Bedarf wird die Tätigkeitsbeschreibung von den Beteiligten überprüft und angepasst.

---

Datum, Ort

---

Geschäftsführung

---

Frauenbeauftragte

---

Assistenz der  
Frauenbeauftragten